

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.s@bmj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessänderungsgesetz 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein *Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF)* dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

I. Vorbemerkungen:

Nach den Erläuterungen beinhaltet der Entwurf unter anderem die verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (in der Folge: RL Opferschutz), Abl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S 57.

§ 65 StPO:

In § 65 Z 1 StPO wird der Opferbegriff um die Selbstbestimmung, die persönliche Abhängigkeit, die durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte, sowie um die Unterhaltsberechtigten ausgedehnt.

Der Begriff des Opfers scheint noch immer zu eng gefasst, da Voraussetzung eine Straftat ist, die Gewalt oder gefährliche Drohung, die Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung oder die Ausnutzung der persönlichen Abhängigkeit erfordert.

Konkret nicht erfasst sind beispielsweise die Tatbestände der beharrlichen Verfolgung gemäß § 107a StGB oder der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107c StGB, da insbesondere auch diese Tatbestände eine besondere

Beeinträchtigung des Opfers herbeiführen können.

So ist auch in Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie die Definition des Opfers wesentlich weiter gefasst als im vorliegenden Gesetzesentwurf, wo als Opfer jede natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat, qualifiziert wird.

Wünschenswert wäre auch, dass Angehörige der Opfer nicht nur dann den Status „Opfer“ im Sinne dieses Gesetzes erhalten, wenn der Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden ist, sondern auch in anderen Fällen, zumindest dann, wenn sie Zeugen der Straftat waren, oder wenn es sich um minderjährige Angehörige oder Unterhaltsberechtigten handelt, zumal diese durch diese Zeugeneigenschaft besonders traumatisiert werden könnten und einer Prozessbegleitung bedürften.

§ 66 Abs. 1 Z 1a StPO:

Nach § 66 Abs. 1 Z 1a StPO haben Opfer in Umsetzung der Opferrichtlinie das Recht auf eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch ein besonderes Bedürfnis dahingehend besteht, eine Kopie der Anzeige bzw. der ersten Einvernahme zu erhalten. Diese wird auch in Abs. 3 leg. cit. unter den wesentlichen Aktenstücken, welche auf Verlangen des Opfers zu übersetzen sind, leider nicht genannt. Dies wäre daher in das Gesetz aufzunehmen.

§ 66 Abs. 4 StPO:

Hier wird eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz geregelt, nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beauftragung einer Einrichtung nach Abs. 2 und über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleitern im Verordnungsweg zu erlassen.

Es erscheint dringend erforderlich, nähere Parameter für diese Verordnung bereits im Gesetzeswege zu erlassen, insbesondere zum Schutz der von diesen Einrichtungen betreuten Personen und der bestehenden Einrichtungen selbst unter dem Aspekt der Rechtssicherheit.

§ 66a StPO:

In § 66a Abs 1 StPO wird nunmehr eine Differenzierung zwischen Opfern mit besonderer Schutzbedürftigkeit und Opfern ohne eine solche vorgenommen, wobei besonders schutzbedürftige Opfer die in Abs. 2 leg. cit. normierten zusätzlichen Rechte haben.

Diese Differenzierung erfolgt aufgrund der Umsetzung des Artikels 22 der Opferrichtlinie. Dort wird in Abs. 2 festgehalten, dass insbesondere die persönlichen Merkmale des Opfers, die Art oder das Wesen der Straftat oder die Umstände der Straftat, zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung und Auslegung dieser Bestimmung wirft zahlreiche Fragen auf. Dass Minderjährige jedenfalls als besonders schutzbedürftig erachtet sind, ist begrüßenswert.

Die Notwendigkeit der Gewalt in Wohnungen erscheint jedoch zu eng gefasst, da durch diese Formulierung zahlreiche Opfergruppen nicht umfasst sind. Zu denken ist hier insbesondere auch an Partner oder ehemalige Partner des Opfer als Täter, an Jugendliche, die Opfer eines schweren Raubes mit schwerer Körperverletzung sind, aber auch an alte Menschen, die Raubopfer werden, und vieles mehr.

Darüber hinaus bleibt völlig unklar, ob für das Vorliegen der in Z 2 leg. cit. genannten Voraussetzungen eine Wegweisung, ein Betretungsverbot oder eine einstweilige Verfügung in jedem Fall erforderlich ist. Darüber hinaus müsste auch das Vorliegen eines Kontaktverbots ausreichend sein, um als besonders schutzwürdig zu gelten.

Auch die Feststellung einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung erscheint, insbesondere in der Krisensituation bei der Kriminalpolizei, als problematisch. Hier bleibt auch völlig offen, in welcher Form die psychische Erkrankung oder geistige Behinderung festzustellen ist und ob hier allfällige ärztliche Befunde oder sonstige Bescheide vorliegen müssen. Ist das nicht der Fall, was begrüßenswert wäre, ist aber eine Stigmatisierung des Opfers zu befürchten. Hier ist insbesondere an mit der Straftat korrelierende Scheidungs- oder Pflugschaftsverfahren zu denken, wo der Täter den Umstand, dass das Opfer seitens der Kriminalpolizei oder im weiteren strafgerichtlichen Verfahren als „psychisch krank“ eingestuft wurde, zum Nachteil des Opfers verwenden könnte. Jedenfalls sind ausschließlich ÄrztInnen berechtigt eine psychische Erkrankung zu diagnostizieren.

Statt auf das Erfordernis einer psychischen Erkrankung abzustellen, sollte vielmehr berücksichtigt werden, ob das Opfer durch die Tat in seiner psychischen Integrität verletzt sein könnte, bzw. könnte eventuell der Begriff „psychisch stark belastet“, anstelle „psychisch krank“ sinnvoll sein.

Insbesondere lässt die vorliegende Bestimmung eine ausreichende Umsetzung der Richtlinie, wonach die Art oder das Wesen der Straftat sowie die Umstände der Straftat zu berücksichtigen sind, vermissen. Hier wäre es jedenfalls empfehlenswert auf die jeweilige Straftat abzustellen.

Zu denken ist hier beispielsweise an Täter im Angehörigenbereich oder im räumlichen Nahebereich (Nachbarn), wonach hier das Opfer auch in Zukunft unter Umständen mit dem Täter oder diesem nahestehende Personen konfrontiert sein könnte. Hier besteht auch ein besonderes Bedürfnis daran, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit sollte daher an den Straftaten und an der Beziehung zwischen Opfer und Täter gemessen werden.

Zu denken ist hier beispielsweise auch an Körperverletzungsdelikte oder Delikte der gefährlichen Drohung gegenüber Opfervertretern, in welchen Fällen ebenfalls ein besonderes Bedürfnis nach Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung besteht, auf welche aber die Kriterien des § 66a Abs. 1 Z 1-4 StPO nicht zutreffen würden.

Darüber hinaus erachtet die Opferschutzrichtlinie auch Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität und von Hassverbrechen als besonders schutzwürdig. In der Umsetzung werden diese Kriterien nicht genannt. Seitens des ZÖF sollte ein weiteres Kriterium für besondere Schutzwürdigkeit daher auch die hohe Gefährdung des Opfers durch den Täter sein.

Als wenig ausreichend werden auch die Rechte nach Abs. 4 leg. cit. erachtet, da eine diesbezügliche Beschwerde oder Rekurs nicht rechtzeitig sein könnten.

Das Recht des besonders schutzwürdigen Opfers auf Beziehung einer Person ihres Vertrauens (§ 66a Abs 2 Zif 6 StPO) betrifft ohnehin alle Zeugen und somit auch Opfer, die nicht besonders schutzwürdig sind.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass ZÖF die Ausweitung des Opferbegriffes, die Ausweitung der Kriterien für die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern und die Ausweitung der Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer begrüßt, jedoch anregt, § 66a StPo Abs 2 Z 4 ff auf alle Opfergruppen auszudehnen.

Wir ersuchen dringend § 66a Abs 1 Z 1 wie folgt zu formulieren, damit sichergestellt wird, dass andere – ebenfalls sehr belastete Opfergruppen – ebenso als besonders schutzbedürftig beurteilt werden:

Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer, die

1. In ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität oder Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten.

Abschließend halten wir fest, dass „psychische Erkrankungen und Behinderungen“ – wie in § 66a Abs 1 Z 4 StPO zitiert – ausschließlich von ÄrztInnen diagnostiziert werden dürfen und warnen vor einer Stigmatisierung eines durch eine massive Gewalttat sehr belasteten, aber nicht psychisch kranken, Opfers. Es wird daher sicherzustellen sein, dass die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 66a Abs 1 Z 4 StPO ausschließlich von ÄrztInnen durchgeführt wird.

Wien, am 18.12.2015

Für den Verein ZÖF und diese Stellungnahme:

Vereinsvorsitzende Andrea Brem

RA Mag^a. Ursula Lammer-Hubacek